LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3461

A08

Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Frau Aretz**
Durchwahl 3896-**371**
Geschäftszeichen
KuP-01.09.07-000001-2024-0002112

Datum 14.01.2025

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 28.01.2025

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 28.01.2025 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu

Beitrag 15: Kostenexplosion und intransparente Entscheidungswege bei der Sanierung des Schauspielhauses Düsseldorf

aus dem Jahresbericht 2024 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen (Vorlage 18/2842).

Ich möchte Sie bitten, diese Entscheidung des Großen Kollegiums an die Mitglieder des Ausschusses für Haushaltskontrolle weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Brigitte Mandt

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 15 des Jahresberichts 2024, S. 133 ff.

Kostenexplosion und intransparente Entscheidungswege bei der Sanierung der Technischen Gebäudeausrüstung des Schauspielhauses Düsseldorf

Sachbearbeitendes Mitglied: Direktor beim Landesrechnungshof Andreas Zelljahn

Der Landesrechnungshof (LRH) hat gemeinsam mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Köln die Zuwendungen an die Neue Schauspiel GmbH (NSG) für Sanierungsmaßnahmen am Schauspielhaus Düsseldorf geprüft.

Der LRH hat Kostensteigerungen für die Sanierung der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA-Sanierung) in Millionenhöhe aufgrund einer mangelhaften Grundlagenermittlung erkannt. Es fehlte anfänglich an einer vollständigen Erfassung der erforderlichen Arbeiten und einem ganzheitlichen Sanierungskonzept. Ebenso hat der LRH die zunächst unzureichende Projektsteuerung der TGA-Sanierung bemängelt. Auch das Zuwendungsverfahren war von Mängeln durchzogen. Weiterhin beanstandete der LRH eine mögliche Interessenskollision beim Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW).

Insgesamt haben das MKW sowie die Bezirksregierung (BR) die Kritik weitestgehend angenommen.

An den bereits im Jahresbericht angeführten Schriftwechsel schlossen sich eine weitere Stellungnahme des MKW vom 10.10.2024, eine Stellungnahme der BR vom 11.10.2024 und die dritte Folgeentscheidung des LRH vom 23.10.2024 an.

Aktuell ergibt sich folgender Sachstand:

Mangelhafte Gesamtplanung, Kostenexplosion

Im Jahresbericht führte der LRH aus, dass sich die Sanierungskosten von zunächst rund 6,5 Mio. € auf rund 21,5 Mio. € mehr als verdreifacht haben. Die TGA-Sanierung war mangelhaft vorbereitet. Ein ganzheitliches Sanierungskonzept fehlte. Zudem mangelte es an einer abgestimmten Vorgehensweise der Beteiligten. Dies hatte seine Ursache in den verschiedenen Zuständigkeiten der Eigentümerin, der Landeshauptstadt Düsseldorf (Stadt), für „Dach und Fach“ einerseits und der NSG für die TGA-Sanierung andererseits.

Der LRH hat angeregt, zur Vermeidung eines erneuten Sanierungsstaus die Objektbetreuung des Schauspielhauses an das Immobilienmanagement der Stadt zu übertragen.

Das MKW hat sich der Empfehlung des LRH nicht angeschlossen. Die Objektbetreuung zwischen der Stadt und der NSG sei aufgeteilt und durch eine engmaschige Zusammenarbeit geprägt. Das städtische Gebäudemanagement und die Technische Direktion der NSG prüften das Gebäude auf bauliche Handlungsbedarfe. Um einen erneuten Sanierungsstau zu vermeiden, werde der NSG eine jährliche Instandhaltungspauschale von insgesamt 1,8 Mio. € zur Verfügung gestellt. Die NSG erstelle eine Zehn-Jahresplanung für erforderliche Maßnahmen.

Der LRH hat die ergriffenen Maßnahmen zur Kenntnis genommen, hielt aber an seiner Auffassung fest, dass die Objektbetreuung in einer Hand das Risiko von Abstimmungsdifferenzen vermeiden kann. Er hat sich eine zukünftige Prüfung vorbehalten.

Schwerwiegende Verfahrensfehler bei der Bewilligung der Zuwendung

Der LRH hat bei der Bewilligung der Zuwendungen für die TGA-Sanierung schwerwiegende Fehler festgestellt. In den Bewilligungsverfahren zeigte sich, dass zu Beginn ein ganzheitliches Sanierungskonzept fehlte. Es kam zu sog. „Anfinanzierungen“ von Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert war. Wesentlicher Bestandteil des Jahresberichts war, dass die Zuwendungen nach Bauabschnitten in verschiedenen Jahren und somit nach zeitlichen Faktoren bewilligt wurden. Es fehlte eine Betrachtung als Gesamtprojekt. Ein klar und eindeutig abgegrenztes Projekt vermochte der LRH nicht zu

erkennen. Auch die anfängliche Absicht, eine Förderung auf institutioneller Ebene zu gewähren, hat der LRH moniert, da mangels Planungstiefe die Voraussetzungen nicht vorlagen. Zudem vermisste der LRH bei den ausgesprochenen Förderungen eine Zweckbindungsfrist und forderte diese ein.

Das MKW räumte Fehler im Zuwendungsverfahren ein und folgte der Kritik des LRH, dass eine fachliche Aufteilung der Projektförderung notwendig gewesen wäre. Die tatsächlich vorgenommene Aufteilung nach Haushaltsjahren sei rückwirkend nicht sinnvoll gewesen und habe zu vermeidbaren Schwierigkeiten geführt. Das MKW hat angekündigt, zukünftig verstärkt auf eine passende Wahl und Ausrichtung der Förderinstrumente zu achten. Die BR teilte ergänzend mit, für die Zuwendungen zur TGA-Sanierung nachträglich eine Zweckbindungsfrist von zehn Jahren ausgesprochen zu haben.

Der LRH begrüßte die Festlegung einer Zweckbindungsfrist. Er blieb bei seiner Auffassung, wonach die fehlende Gesamtbetrachtung und ein mangelndes ganzheitliches Sanierungskonzept zu Fehlern im Verfahren geführt haben. Er betonte, dass die Maßnahmen ohne weitere Landesfinanzierung nicht hätten abgeschlossen werden können, sodass sich die BR zur weiteren Bewilligung gezwungen sehen musste.

Mögliche Interessenskollision beim Ministerium für Kultur und Wissenschaft durch unzulässigen Eingriff in das Zuwendungsverfahren

Der LRH hat in seinem Jahresbericht eine mögliche Interessenskollision des MKW einerseits in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde über die BR und andererseits als Gesellschafter der NSG skizziert. Nach Auffassung des LRH hat das MKW seine Aufgaben nicht angemessen abgegrenzt. Da die BR die zuständige Bewilligungsbehörde für die Zuwendungsanträge der NSG war, bestand mit Blick auf die Aufsichtsaufgaben des MKW die Besorgnis von Interessenskonflikten.

Konkret führte der LRH den Fall an, bei dem das MKW die innerhalb der NSG gefassten Beschlüsse als Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns wertete. Im Wege der behördlichen Kommunikation teilte das MKW der BR im Rahmen des Bewilligungsverfahrens mit, dass die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns bereits unmittelbar erteilt wurde und auf Ebene der BR entbehrlich sei. Zuwendungsrechtliche

Entscheidungen können jedoch nach Ansicht des LRH nicht wirksam auf ein Organ der Zuwendungsempfängerin übertragen werden, auch nicht, wenn dort Bedienstete derselben Behörde vertreten sind. Die Kompetenz für solche Entscheidungen lag vielmehr allein bei der BR als Bewilligungsbehörde.

Der LRH hat das MKW aufgefordert, die Verantwortlichkeiten für die Beteiligungsverwaltung und die Aufsicht über die BR strikt voneinander zu trennen und Mitzeichnungspflichten innerhalb des MKW zu vermeiden.

Das MKW folgte der Auffassung des LRH und hat einen unzulässigen Eingriff in die Aufgaben und Befugnisse der BR sowie die bislang fehlende Trennung der Rolle als Aufsichtsbehörde über die BR und die Rolle als Mitgesellschafter der NSG eingeräumt. Neben der Trennung der Mitzeichnungswege sollte auch eine Aufteilung der Verantwortlichkeiten innerhalb des MKW überprüft werden.

Das MKW führt in seiner neuerlichen Stellungnahme aus, organisatorische Änderungen vorgenommen und Zuständigkeiten innerhalb des MKW neu geregelt zu haben. Unter anderem sei die Mitzeichnung einer zweiten Referatsleitung vorgesehen, ebenso wie die Einbindung der Z-Abteilung im Hause. Personell seien zwischenzeitlich Neubesetzungen vorgenommen worden.

Im Ergebnis seien organisatorische Änderungen zur Trennung der Funktion als Gesellschafter und Zuwendungsgeber der NSG zur Vermeidung von Interessenskonflikten wie folgt umgesetzt worden:

- Die Aufteilung der Zuständigkeiten,
- die Einbeziehung weiterer Referate für Fachfunktionen,
- die Neufestlegung des Geschäftsgangs für Entscheidungsvorlagen und
- die Information aller Beteiligten im MKW, der BR und der NSG.

Nach den Ausführungen des MKW bestehen keine personellen Überschneidungen zwischen Zuwendungs- und Beteiligungsverwaltung. Das Referat Z.14 - Beteiligungsverwaltung - wirke bei der Steuerung der NSG mit. Zuwendungsvorgänge würden nunmehr von Funktionsträgern entschieden, die keine Mandate in den Gremien der NSG innehätten. Entscheidungen in fachlichen und beteiligungsrechtlichen

Angelegenheiten würden davon getrennt von anderen Personen wahrgenommen. Bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung i. S. v. § 9 LHO[1] werde der Beauftragte für den Haushalt eingebunden. Zudem seien alle Akteure auf das Thema hingewiesen und zur Rollentrennung verpflichtet worden. MKW und BR würden gemeinsam darauf hinwirken, Zuständigkeiten und festgelegte Verfahren einzuhalten.

Der LRH nimmt die Ausführungen des MKW zur Kenntnis.

Fazit

Die Sanierungskosten für das Schauspielhaus Düsseldorf anlässlich des Sanierungsstaus haben sich insbesondere wegen einer mangelhaften Gesamtplanung mehr als verdreifacht. Hinzu kamen Verfahrensfehler bei der Bewilligung der Zuwendung sowie eine mögliche Interessenkollision beim MKW durch einen unzulässigen Eingriff in das Zuwendungsverfahren. Die insoweit vom LRH geäußerte Kritik sowie die Anregungen für die Zukunft haben das MKW und die BR in weiten Teilen angenommen und entsprechende Maßnahmen auch bereits umgesetzt. So wurde z. B. für die Zuwendungen zur TGA-Sanierung nachträglich eine Zweckbindungsfrist von zehn Jahren ausgesprochen. Auch die vom MKW vorgenommenen organisatorischen Änderungen und neu geregelten Zuständigkeiten innerhalb des MKW sieht der LRH positiv. Ob sich die neuen Regelungen zukünftig in der Praxis bewähren, bleibt jedoch abzuwarten.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

---

[1] Landeshaushaltsordnung (LHO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.04.1999, GV. NRW, 158; zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023, GV. NRW, 431 i. V. m. Bek. v. 28.08.2023, GV. NRW, 1060).